

## **Geschäftsordnung**

des Sportbundes Heidekreis e.V.  
und der Sportjugend im Sportbund Heidekreis

Alle in der Geschäftsordnung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung für weibliche, männliche und diverse Personen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Sportbund Heidekreis e.V. (im folgenden Sportbund genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung. Sie gilt für alle Organe und Gremien des Sportbundes.
2. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Geschäftsordnung auch für die Versammlungen der Sportjugend.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

1. Der Kreissporttag und der Kreissportjugendtag sind öffentlich.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

### **§ 3 Einladung**

1. Die Einladung zu Versammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
2. Den Organen und den Mitgliedern der betroffenen Gremien sind die Einladungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zur Information zuzusenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Organe teilzunehmen.
4. Anfragen und Anträge zu Versammlungen der Gremien sind schriftlich oder elektronisch bis 14 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle einzureichen.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 5 Versammlungsleiter**

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

#### **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in personeller und/oder materieller Hinsicht betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
5. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort ergreifen.

#### **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

## **§ 8 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zum Kreissporttag ist in § 12 der Satzung festgelegt.
2. Alle Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich oder elektronisch eingereicht werden; sie müssen eine Begründung enthalten.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen dem Antragsteller und einem Gegenredner das Wort.

## **§ 10 Beschlüsse und Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind offen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Eine schriftliche Wahl hat zu erfolgen, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
3. Die Versammlung hat bei Bedarf einen Wahlleiter zu wählen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

## **§ 12 Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der entsprechenden Organe und den Mitgliedern des Beirates schriftlich oder elektronisch zuzustellen sind.
2. Die Protokolle sind in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

## **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 05.12.22 vom Beirat des Sportbundes Heidekreis verabschiedet und tritt am gleichen Tag in Kraft.